

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von Verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts

A. Problem und Ziel

Die Entwicklungen in der Informationstechnik ermöglichen es Unternehmen, personenbezogene Daten von Verbrauchern in immer größerem Umfang zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Unternehmer, die mit Verbrauchern über Verträge verhandeln oder mit Verbrauchern Verträge schließen, erheben, verarbeiten und nutzen in immer größerem Umfang personenbezogene Daten der Verbraucher. Diese Daten werden nicht nur für die Abwicklung des Schuldverhältnisses zwischen dem Unternehmer und Verbraucher erhoben, verarbeitet und genutzt, sondern immer häufiger auch vom Unternehmer kommerziell verwertet. Viele Leistungen, die Verbrauchern insbesondere im Internet unentgeltlich angeboten werden, wie z. B. die Nutzung von sozialen Netzwerken, Internetsuchmaschinen, Apps für mobile Endgeräte oder Kundenkarten, lassen sich die Anbieter durch die Daten der Verbraucher bezahlen, die sie dann für andere Geschäftszwecke verwenden, insbesondere immer öfter auch für eine gewinnbringende Weitergabe an andere Unternehmer. Aufgrund des stetigen Fortschritts in der Informationstechnik ist es möglich, immer mehr personenbezogene Daten immer schneller zu sammeln, zu systematisieren und auszuwerten, insbesondere auch für Profilbildungen zu nutzen. Deshalb können Verstöße gegen Datenschutzgesetze beim Erheben, Verarbeiten und Nutzen von personenbezogenen Daten eines Verbrauchers zu erheblichen Persönlichkeitsrechtsverletzungen bei den betroffenen Verbrauchern führen. Nach dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) haben die anspruchsberechtigten Stellen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 UKlaG einen Unterlassungsanspruch nach § 1 UKlaG gegen einen Unternehmer, dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen, die er gegenüber Verbrauchern verwendet, gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstoßen. Die anspruchsberechtigten Stellen können dadurch z. B. auch die Verwendung von vorformulierten datenschutzrechtlichen Einwilligungen verhindern, die nicht den Anforderungen des § 4a des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) entsprechen. Wenn ein Unternehmer allerdings datenschutzrechtliche Vorschriften gegenüber einem Verbraucher in anderer Weise verletzt, ist streitig, ob die anspruchsberechtigten Stellen einen Unterlassungsanspruch nach § 2 Absatz 1 UKlaG haben. Ein Unterlassungsanspruch nach § 2 Absatz 1 UKlaG besteht in diesen Fällen nur, wenn die verletzten datenschutzrechtlichen Vorschriften Verbraucherschutzgesetze sind. Die zuständigen Zivilgerichte haben datenschutzrechtliche Vorschriften überwiegend nicht als Verbraucherschutzgesetze angesehen.

In Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verträge, die im Internet geschlossen werden, finden sich immer wieder Klauseln, die für Kündigungen und andere Erklärungen des Verbrauchers die Schriftform vorsehen. Verbraucher meinen dann meist, dass die Erklärung nur auf Papier mit eigenhändiger Unterschrift abgegeben werden kann. Sie wissen nicht, dass nach § 127 Absatz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) regelmäßig auch eine E-Mail oder ein Telefax ausreicht, um die vereinbarte Schriftform einzuhalten.

B. Lösung

Durch die Ergänzung des § 2 Absatz 2 UKlaG soll ausdrücklich geregelt werden, dass alle datenschutzrechtlichen Vorschriften, die für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von

personenbezogenen Daten eines Verbrauchers durch einen Unternehmer gelten, Verbraucherschutzgesetze im Sinne des § 2 Absatz 1 UKlaG sind. Daneben sind weitere Änderungen vorgesehen, die die Durchsetzung der Ansprüche nach dem Unterlassungsklagengesetz erleichtern, aber ihre missbräuchliche Geltendmachung verhindern sollen. § 309 Nummer 13 BGB soll so geändert werden, dass durch Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen künftig keine strengere Form als die Textform für Erklärungen und Anzeigen, die gegenüber dem Verwender der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einem Dritten abzugeben sind, vereinbart werden kann. Damit wird sichergestellt, dass insbesondere auch die Beendigung von Verträgen für Verbraucher nicht unnötig erschwert wird und sie immer einfach feststellen können, wie die vereinbarte Form zu erfüllen ist.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand durch das Gesetz und es verändert auch den für sie schon bestehenden Erfüllungsaufwand nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Änderungen im Unterlassungsklagengesetz und die Änderung in § 309 Nummer 13 BGB kann zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Unternehmer und für die anspruchsberechtigten Stellen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 UKlaG entstehen, der sich aber nicht zuverlässig schätzen lässt, da die Grundlagen für eine solche Schätzung nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden können.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 309 Nummer 13 wird das Wort „**Schriftform**“ durch das Wort „**Textform**“ ersetzt.
2. In § 675a werden nach dem Wort „(Standardgeschäfte)“ die Wörter „**schriftlich, in geeigneten Fällen auch elektronisch,**“ gestrichen und werden nach dem Wort „**Geschäftsbesorgung**“ die Wörter „**in Textform**“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 86 Satz 2 werden die Wörter „**abhängig machen**“ durch die Wörter „**abhängig zu machen**“ ersetzt.
2. Dem Artikel 229 wird folgender § ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] angefügt:

„§ ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]

Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts

§ 309 Nummer 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der seit dem ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist nur auf ein Schuld-

verhältnis anzuwenden, das nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] entstanden ist.“

Artikel 3

Änderung des Unterlassungsklagengesetzes

Das Unterlassungsklagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Unterlassungsanspruch“ durch das Wort „Ansprüche“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „auf Unterlassung“ die Wörter „und Beseitigung“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Werden die Zuwiderhandlungen in einem Unternehmen von einem Mitarbeiter oder Beauftragten begangen, so ist der Unterlassungsanspruch oder der Beseitigungsanspruch auch gegen den Inhaber des Unternehmens begründet.“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. die Vorschriften, die für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten eines Verbrauchers durch einen Unternehmer gelten.“
 - d) Absatz 3 wird aufgehoben.
2. § 2a Absatz 3 wird aufgehoben.
3. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

„§ 2b

Missbräuchliche Geltendmachung von Ansprüchen

Die Geltendmachung eines Anspruchs nach den §§ 1 bis 2a ist unzulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist, insbesondere wenn sie vorwiegend dazu dient, gegen den Anspruchsgegner einen Anspruch auf Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen. In diesen Fällen kann der Anspruchsgegner Ersatz der für seine Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen verlangen. Weitergehende Ersatzansprüche bleiben unberührt.“

4. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „und auf Widerruf“ durch ein Komma und die Wörter „auf Widerruf und auf Beseitigung“ ersetzt.

b) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„1. qualifizierten Einrichtungen, die nachweisen, dass sie in der Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 oder in dem Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz von Verbraucherinteressen (ABl. L 110 vom 1.5.2009, S. 30) eingetragen sind,

2. rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmen angehört, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, wenn sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsmäßigen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen, und soweit die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer Mitglieder berührt,“.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesamt für Justiz führt die Liste der qualifizierten Einrichtungen, die es auf seiner Internetseite veröffentlicht und mit Stand 1. Januar eines jeden Jahres im Bundesanzeiger bekanntmacht. Es übermittelt die Liste mit Stand zum 1. Januar und zum 1. Juli eines jeden Jahres an die Europäische Kommission unter Hinweis auf Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2009/22/EG.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In die Liste werden auf Antrag rechtsfähige Vereine eingetragen, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, Interessen der Verbraucher durch nicht gewerbsmäßige Aufklärung und Beratung wahrzunehmen, wenn

1. sie als Mitglieder mindestens 75 natürliche Personen haben oder mindestens drei Verbände, die im gleichen Aufgabenbereich tätig sind,

2. sie mindestens ein Jahr bestanden haben und

3. aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit gesichert erscheint, dass sie ihre satzungsmäßigen Aufgaben auch künftig dauerhaft wirksam und sachgerecht erfüllen werden.“

c) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „Bundesministerium der Justiz“ die Wörter „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

6. § 4a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „,“ geändert durch Artikel 16 Nr. 2 der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 (ABl. EU Nr. L 149 S. 22),“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 2b“ ersetzt.

7. Die Überschrift des Abschnitts 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Auskunft zur Durchsetzung von Ansprüchen“.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 4 der Richtlinie 98/27/EG“ durch die Wörter „Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2009/22/EG“ ersetzt.

bb) In dem Satzteil nach Nummer 3 werden die Wörter „gemäß § 1 oder § 2“ durch die Wörter „nach den §§ 1 bis 2a oder nach § 4a“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Auskunftspflichtige kann von dem Auskunftsberechtigten einen angemessenen Ausgleich für die Erteilung der Auskunft verlangen. Der Auskunftsberechtigte kann von dem Beteiligten, dessen Angaben mitgeteilt worden sind, Erstattung des gezahlten Ausgleichs verlangen, wenn er gegen diesen Beteiligten einen Anspruch nach den §§ 1 bis 2a oder nach § 4a hat.“

9. In § 13a werden die Wörter „des Anspruchs nach § 1 oder § 2“ durch die Wörter „eines Anspruchs nach den §§ 1 bis 2a oder nach § 4a“ ersetzt.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 wird der Punkt am Ende gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Bundesministerium der Justiz“ die Wörter „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Bundesministerium der Justiz“ die Wörter „und für Verbraucherschutz“ eingefügt und wird das Wort „Technologie“ durch das Wort „Energie“ ersetzt.

11. Abschnitt 6 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

§ 8 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254), das zuletzt durch .. geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird nach den Wörtern „auf demselben Markt vertreiben“, das Wort „soweit“ durch das Wort „wenn“ ersetzt.

b) In Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

- „3. qualifizierten Einrichtungen, die nachweisen, dass sie in der Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes oder in dem Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz von Verbraucherinteressen (ABl. L 110 vom 1.5.2009, S. 30) eingetragen sind;“.
2. In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „des Anspruchs gemäß § 1 oder § 2 des Unterlassungsklagengesetzes die Unterlassungsansprüche nach dieser Vorschrift“ durch die Wörter „der dort aufgeführten Ansprüche nach dem Unterlassungsklagengesetz die Ansprüche nach dieser Vorschrift“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Gesetz soll insbesondere der Schutz von Verbrauchern gegen die unzulässige Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer Daten verbessert werden. Das Internet und die zunehmende Digitalisierung vieler Bereiche des Alltagslebens führen dazu, dass Verbraucher immer mehr digitale Spuren hinterlassen. Immer mehr Verbraucher haben Smartphones, kaufen über das Internet ein, nutzen Suchmaschinen und kommunizieren im Internet in Foren sowie über soziale Netzwerke. Verbraucher bezahlen vor allem im Internet für Dienstleistungen häufig mit ihren personenbezogenen Daten. Aufgrund des technischen Fortschritts ist es möglich, diese personenbezogenen Daten immer schneller zu sammeln, zu systematisieren und auszuwerten, wobei sie auch in immer größerem Umfang für Profilbildungen genutzt werden. Daten von Verbrauchern sind für viele Unternehmer deshalb zu begehrten Wirtschaftsgütern geworden. Aufgrund der großen Datenmengen und der zahlreichen immer weiter zunehmenden Möglichkeiten, personenbezogene Daten zu verarbeiten und zu nutzen, können Verstöße gegen Datenschutzgesetze beim Erheben, Verarbeiten und Nutzen von personenbezogenen Verbraucherdaten zu erheblichen Persönlichkeitsrechtsverletzungen bei den betroffenen Verbrauchern führen.

In einer Zeit, in der Unternehmer aufgrund der Fortschritte in der Informationstechnik immer mehr Daten von Verbrauchern für ihre geschäftlichen Zwecke erheben, verarbeiten und nutzen, wird wirksamer Verbraucherdatenschutz deshalb immer wichtiger. Aber auch die besten datenschutzrechtlichen Regelungen nutzen wenig, wenn sie nicht wirksam durchgesetzt werden können. Die Datenschutzaufsichtsbehörden können Verstöße bei der Erhebung und Verwendung von personenbezogenen Daten mit aufsichtsrechtlichen Maßnahmen nach § 38 Absatz 5 BDSG beenden und bei bestimmten Verstößen nach § 43 BDSG auch Bußgelder verhängen. Nach § 38 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sollen sie die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften durch die Unternehmer kontrollieren. Die Datenschutzaufsichtsbehörden können dazu bei Unternehmern auch ohne konkreten Anlass Kontrollen durchführen; eine flächendeckende Kontrolle scheidet aber schon aufgrund der Zahl der Unternehmer und des stetig zunehmenden Umfangs ihrer Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung aus. Häufig werden die Datenschutzaufsichtsbehörden deshalb erst tätig, wenn ihnen Verstöße gegen Datenschutzgesetze mitgeteilt werden. Auch die Verbraucher selbst wissen trotz der ihnen nach § 34 BDSG zustehenden Auskunftsansprüche häufig nicht, dass ihre Daten von einem Unternehmer unzulässig erhoben, verarbeitet oder genutzt wurden. Erfahren sie von einer unzulässigen Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung durch einen Unternehmer, können sie Ansprüche auf Löschung, Berichtigung oder Sperrung von Daten nach § 35 BDSG oder gegebenenfalls auch Ansprüche auf Unterlassung nach § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) analog geltend machen und gegebenenfalls auch Schadensersatz nach § 7 BDSG oder § 823 Absatz 1 BGB in Verbindung mit den Artikeln 2 Absatz 1 und Artikel 1 des Grundgesetzes (GG) verlangen. Verbraucher scheuen aber häufig die Kosten und Mühen, die notwendig sind, um diese Ansprüche durchzusetzen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die einzelnen Verbraucher nur in geringem Umfang betroffen sind. Zum besseren Schutz der Rechte der Verbraucher sollen deswegen künftig neben den betroffenen Verbrauchern und den Datenschutzaufsichtsbehörden auch Verbände und Kammern gegen die unzulässige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Verbraucherdaten durch Unternehmer vorgehen können. Dies ist am einfachsten durch eine Änderung des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) möglich. Das Unterlassungsklagengesetz enthält bereits Regelungen, die es Verbänden und Kammern ermöglichen, bei Verstößen gegen andere Verbraucherschutzgesetze Unterlassungsansprüche geltend zu

machen. Diese Ansprüche können durch Abmahnungen und Unterlassungsklagen wirksam durchgesetzt werden. Diese Regelungen können auch zum Schutz von Verbrauchern gegen Unternehmer genutzt werden, die personenbezogene Daten der Verbraucher unzulässig erheben, verarbeiten oder nutzen.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf soll deshalb den anspruchsberechtigten Stellen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 UKlaG auch ermöglicht werden, im Interesse des Verbraucherschutzes gegen eine unzulässige Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Verbraucherdaten durch Unternehmer mit Unterlassungsansprüchen vorzugehen. Zu diesem Zweck sollen alle datenschutzrechtlichen Vorschriften, die für Unternehmer gelten, wenn sie Daten von Verbrauchern erheben, verarbeiten oder nutzen, in den Katalog der Verbraucherschutzgesetze nach § 2 Absatz 2 UKlaG durch das Anfügen einer neuen Nummer 11 aufgenommen werden. Bei einem Verstoß eines Unternehmers gegen diese datenschutzrechtlichen Vorschriften sollen dann den anspruchsberechtigten Stellen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 UKlaG die Ansprüche nach § 2 Absatz 1 UKlaG unter den gleichen Voraussetzungen zustehen wie bei einem Verstoß gegen andere Verbraucherschutzgesetze. Auch bei einem Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften, die Verbraucherschutzgesetze nach dem neuen § 2 Absatz 2 Nummer 11 UKlaG sind, werden Ansprüche nach § 2 Absatz 1 UKlaG nur dann bestehen, wenn ein solcher Verstoß die Kollektivinteressen von Verbrauchern berührt. Das ist nur der Fall, wenn ein Verstoß gegen die datenschutzrechtliche Vorschriften in seinem Gewicht und in seiner Bedeutung über den Einzelfall hinausreicht und eine generelle Klärung geboten erscheinen lässt. Dies ist vor allem dann gegeben, wenn Unternehmer die Daten vieler Verbraucher zu kommerziellen Zwecken in gleicher Weise unzulässig erheben, verarbeiten oder nutzen. In diesen Fällen sind Abmahnungen und Unterlassungsklagen wirksame Mittel, um einen solchen unzulässigen Umgang mit personenbezogenen Daten, die das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vieler Verbraucher auf im Wesentlichen gleiche Weise verletzen, schnell und wirksam für alle betroffenen Verbraucher zu beenden.

Zu den anspruchsberechtigten Stellen gehören die qualifizierten Einrichtungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UKlaG. Dies sind alle Verbraucherverbände, die in die Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen sind, die beim Bundesamt für Justiz geführt wird. Anspruchsberechtigte Stellen sind aber auch die Wirtschaftsverbände, die die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UKlaG erfüllen, sowie nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 UKlaG die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern. Schon bisher können alle anspruchsberechtigten Stellen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 UKlaG Unterlassungsansprüche nach § 1 UKlaG gegen Unternehmer geltend machen, deren Allgemeine Geschäftsbedingungen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstoßen. Nach geltendem Recht können sie insbesondere verhindern, dass Unternehmer für Verbraucher datenschutzrechtliche Einwilligungen vorformulieren, die nicht wirksam sind. Wenn ein Unternehmer dann aber aufgrund von solchen unwirksamen Einwilligungen personenbezogene Daten von Verbrauchern erhebt, verarbeitet oder nutzt, können die anspruchsberechtigten Stellen nicht verlangen, dass der Unternehmer diesen unzulässigen Umgang mit den personenbezogenen Daten der Verbraucher unterlässt. Das gleiche gilt, wenn ein Unternehmer personenbezogene Daten eines Verbrauchers erhebt, verarbeitet oder nutzt, ohne die notwendige Einwilligung dafür einzuholen. Dies ist nicht sachgerecht. Mit dem neuen § 2 Absatz 2 Nummer 11 UKlaG soll sich dies ändern. Alle anspruchsberechtigten Stellen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 UKlaG sollen dann auch in diesen Fällen gegen den unzulässigen Umgang mit den Verbraucherdaten vorgehen können. Dasselbe soll auch für alle anderen Fälle gelten, in denen Unternehmer beim Erheben, Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten von Verbrauchern gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstoßen. Rechte von Verbrauchern werden nicht nur beeinträchtigt, wenn ein Unternehmer durch das Verwenden und Empfehlen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber Verbrauchern datenschutzrechtlichen Vorschriften

zuwiderhandelt, sondern auch wenn der Unternehmer auf andere Weise gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt, wenn er Daten von Verbrauchern erhebt, verarbeitet oder nutzt.

Zahlreiche Obergerichte (OLG Köln vom 19. November 2010, Az.: 6 U 73/10; OLG Karlsruhe vom 9. Mai 2012 Az.: 6 U 38/11; KG Berlin vom 24. Januar 2014 Az. 5 U 42/12) haben zudem entschieden, dass die anspruchsberechtigten Stellen nach § 8 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) auch Ansprüche nach § 8 Absatz 1 UWG haben können, wenn Unternehmer bei der Erhebung oder Verwendung von Verbraucherdaten gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstoßen. Die Anspruchsberechtigten nach § 8 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 UWG entsprechen den anspruchsberechtigten Stellen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 UKlaG. Nach § 8 Absatz 1 UWG kann auf Beseitigung und bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer eine nach § 3 UWG unzulässige Handlung vornimmt. Nach § 3 Absatz 1 UWG sind unlautere geschäftliche Handlungen unzulässig, wenn sie geeignet sind, die Interessen von Marktteilnehmern, wozu auch Verbraucher gehören, spürbar zu beeinträchtigen. Unlauter handelt nach § 4 Nummer 11 UWG auch, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Insbesondere § 28 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 und 4a Absatz 1 BDSG wurde von zahlreichen Gerichten als eine solche Marktverhaltensvorschrift angesehen. Diese Ansprüche nach § 8 Absatz 1 UWG sollen künftig durch Ansprüche nach § 2 Absatz 1 UKlaG ergänzt werden. Dadurch kann die zivilrechtliche Durchsetzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften zum Schutz von Verbrauchern erheblich verbessert werden. Denn künftig können die anspruchsberechtigten Stellen dann gegen Unternehmer grundsätzlich bei Verstoß gegen jede datenschutzrechtliche Vorschrift, die die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Verbraucherdaten regelt, Ansprüche nach § 2 Absatz 1 UKlaG geltend machen. Diese Ansprüche nach § 2 Absatz 1 UKlaG sind anders als die Ansprüche nach § 8 Absatz 1 UWG auch dann gegeben, wenn gegen eine datenschutzrechtliche Vorschrift verstoßen wird, die keine Marktverhaltensvorschrift ist.

Außerdem soll durch das Gesetz verständlicher geregelt werden, welche Formanforderungen die Verwender durch Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderen vorformulierten Vertragsbedingungen, insbesondere in Verbraucherverträgen, vereinbaren können. Durch vorformulierte Vertragsbedingungen soll mit Verbrauchern nur noch Textform für Erklärungen vereinbart werden können, die der Verbraucher gegenüber dem Verwender oder einem Dritten abzugeben hat. Bisher kann nach § 309 Nummer 13 BGB wirksam auch Schriftform vereinbart werden. Auch wenn Schriftform vereinbart wird, kann dieses Formerfordernis nach den Auslegungsregelungen in § 127 Absatz 2 und 3 BGB auch erfüllt werden, indem die Erklärung in Textform abgegeben wird. Verbraucher wissen dies aber meist nicht und meinen dann, dass die vereinbarte Schriftform nur durch eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung erfüllt werden kann, die per Post an den Erklärungsempfänger zu senden ist. Im Interesse der Verbraucher sollen diese missverständlichen Schriftformklauseln künftig ausgeschlossen werden. Für Erklärungen oder Anzeigen des Verbrauchers gegenüber dem Verwender oder einem Dritten soll nur noch Textform wirksam vereinbart werden können. Das ist auch ansonsten sachgerecht. Zum Schutz des Verbrauchers ist strenge Schriftform für die durch § 309 Nummer 13 BGB erfassten Erklärungen nicht erforderlich. Mit diesen Erklärungen machen Verbraucher regelmäßig eigene Rechte gegenüber dem Unternehmer geltend. Sie sind sich des Inhalts und der rechtlichen Relevanz der Erklärungen deutlich bewusst. Ein Unternehmer benötigt Kündigungen, andere Erklärungen oder Anzeigen eines Verbrauchers nach § 309 Nummer 13 BGB nicht in Schriftform. Insbesondere ist Schriftform bei diesen Erklärungen oder Anzeigen nicht erforderlich, damit der Unternehmer ein zuverlässiges Beweismittel erhält. Im Streitfall muss nämlich regelmäßig der Verbraucher beweisen, dass er die Erklärung oder Anzeige mit einem bestimmten Inhalt wirksam abgegeben hat und diese dem Unternehmer oder Dritten auch zugegangen ist. Der Unternehmer muss nur verlangen können, dass Erklärungen oder Anzeigen des Verbrauchers ihn so erreichen, dass ihr Inhalt in einer Weise dokumentiert ist, dass er ihn einfach erfassen und

verstehen kann und für ihn auch erkennbar ist, von wem eine Erklärung oder Anzeige stammt. Das wird auch durch die Textform gewährleistet.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (bürgerliches Recht und gerichtliches Verfahren).

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und bestehenden Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die vorgeschlagenen Änderungen des § 4 UKlaG, der die Voraussetzungen für das Führen der Liste der qualifizierten Einrichtungen durch das Bundesamt für Justiz regelt, werden die Voraussetzungen für die Eintragung und die Aufhebung der Eintragung verständlicher geregelt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf berührt keine Aspekte der nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die vorgeschlagenen Regelungen und ihr Vollzug führen bei Bund, Ländern oder Gemeinden nicht zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen.

4. Erfüllungsaufwand

Die Änderungen im Unterlassungsklagengesetz führen u. a. dazu, dass klageberechtigte Stellen die neu geschaffenen Unterlassungsansprüche wegen Verstößen gegen das Datenschutzrecht gegen Unternehmer durch Abmahnungen und Klagen geltend machen können. Die Durchsetzung der Ansprüche kann Kosten bei den klageberechtigten Stellen oder den Unternehmern, gegen die die Ansprüche geltend gemacht werden, verursachen. Es lässt sich nicht abschätzen, wie häufig Unternehmer künftig Verbraucherdaten unzulässig erheben oder verwenden werden, in wie vielen Fällen dies klageberechtigten Stellen bekannt wird und wie oft sie dann Unterlassungsansprüche gegen die Unternehmer wegen der bekannt gewordenen Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften geltend machen und welche Rechtsdurchsetzungskosten dies verursachen wird. Grundlage für eine Schätzung wären also vorwiegend unzulässige Geschäftspraktiken, wozu keine verlässlichen Angaben zu erhalten sind. Aufgrund der Änderung im AGB-Recht müssen Unternehmer ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändern, wenn sie darin Schriftformerfordernisse für Erklärungen und Anzeigen nach § 309 Nummer 13 BGB vorsehen. Mit vertretbarem Aufwand lässt sich die Zahl der Unternehmer, die solche Schriftformklauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwenden, nicht ermitteln. Deshalb ist auch eine genauere gesamtwirtschaftliche Abschätzung des Aufwands der Wirtschaft aufgrund dieser Änderungen nicht möglich.

5. Weitere Kosten

Durch den Gesetzentwurf entstehen für die Wirtschaft keine sonstigen Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Durch den neuen § 2 Absatz 2 Nummer 11 UKlaG soll ermöglicht werden, dass insbesondere Verbraucherverbände, aber auch andere anspruchsberechtigte Stellen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 UKlaG gegen Unternehmer, die unzulässig Daten von Verbrauchern erheben, verarbeiten oder nutzen, im Interesse des Verbraucherschutzes Unterlassungsansprüche durch Abmahnungen oder Unterlassungsklagen geltend machen können. Bisher ist dies nur sehr beschränkt möglich, da die zuständigen Gerichte datenschutzrechtliche Vorschriften nicht als Verbraucherschutzgesetze angesehen haben und nur in wenigen Fällen davon ausgegangen sind, dass Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften unzulässige geschäftliche Handlungen sind, aufgrund derer Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche nach § 8 Absatz 1 UWG bestehen. Durch die Änderungen in § 309 Nummer 13 BGB sollen Verbraucher besser gegen die Vereinbarung von Formanforderungen durch vorformulierte Vertragsbedingungen geschützt werden, durch die die Ausübung ihrer Rechte erschwert wird.

VI. Befristung; Evaluation

Mit dem Gesetzentwurf werden bestehende Gesetze geändert, die unbefristet gelten und auch künftig in der geänderten Fassung auf noch unbestimmte Zeit erforderlich sein werden. Da der Gesetzentwurf nur wenige Änderungen und Ergänzungen bestehender Vorschriften enthält, die vielfach auch nur technischer Natur sind, ist eine Evaluierung nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB)

Durch Artikel 1 sollen § 309 Nummer 13 BGB und § 675a BGB geändert werden. Durch die Änderung des § 309 Nummer 13 BGB soll klarer geregelt werden, welche Formanforderungen durch vorformulierte Vertragsbedingungen für Erklärungen und Anzeigen vereinbart werden können, die der Verbraucher gegenüber dem Verwender der Vertragsbedingungen oder Dritten abgeben muss. Durch die Änderung von § 675a BGB soll eindeutiger und einfacher geregelt werden, in welcher Form die dort geregelten Informationspflichten erfüllt werden müssen.

Zu Nummer 1 (Änderung des § 309 BGB)

In Verträgen mit Verbrauchern vereinbaren Unternehmer durch ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen häufig, dass Kündigungen oder auch andere Erklärungen schriftlich erfolgen müssen. Diese Schriftformklauseln sind vor allem auch bei Onlinegeschäften immer wieder anzutreffen. Verbraucher können die Verträge im Internet meist einfach formfrei schließen. Häufig ist nur das bloße Anklicken eines Bestellbuttons nötig. Für eine Kündigung oder andere rechtserhebliche Erklärungen des Verbrauchers ist dann aber in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oft Schriftform vorgesehen. Solche Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden von Verbrauchern häufig falsch verstanden. Viele Verbraucher meinen, dass sie eine Erklärung, für die in Allgemeinen Geschäftsbedingungen Schriftform vereinbart wurde, immer eigenhändig unterschrieben und per Post an den Unternehmer senden müssen. Sie wissen nicht, dass § 127 Absatz 2 und 3 BGB für die vereinbarte Schriftform im Zweifel Erleichterungen vorsieht. Die Erklärung muss

nach § 127 Absatz 2 und 3 BGB nicht eigenhändig unterschrieben sein. Es reicht aus, dass erkennbar ist, wer die Erklärung abgegeben hat. Eine solche Erklärung kann dem Unternehmer auch durch Telefax oder E-Mail übermittelt werden. Die vereinbarte Schriftform kann also auch durch eine Erklärung in Textform erfüllt werden.

Zudem werden auch immer wieder Schriftformklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet, die festlegen, dass die Erklärung nur auf bestimmte Arten abgegeben werden kann, z. B. nur per Post oder Telefax. Solche Schriftformklauseln sind nach zutreffender Auffassung nach § 309 Nummer 13 BGB unwirksam (Staudinger/Coester-Waltjen (2013) § 309 Nr. 13 Rn. 5; MüKoBGB/Wurmnest § 309 Nr. 13 Rn. 4; Habersack in Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht, 11. Aufl., § 309 Nr. 13, Rdn. 7; Dammann in: Wolf/Lindacher/Pfeiffer, 6. Aufl.; § 309 BGB, Rn. 23 ff.). Das können Verbraucher aber meist nicht erkennen. Wenn sich ein Unternehmer auf eine solche unwirksame Schriftformklausel beruft und behauptet, dass eine Kündigung oder eine andere Erklärung des Verbrauchers unwirksam sei, können sich viele Verbraucher dagegen nicht wirksam wehren, da ihnen nicht bewusst ist, dass eine solche Schriftformklausel unwirksam ist.

Um diese Missverständnisse künftig zu vermeiden und die Rechtsstellung der Verbraucher zu verbessern, soll künftig in Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Erklärungen von Verbrauchern, die gegenüber dem Verwender oder einem Dritten abzugeben sind, wirksam nur noch Textform vereinbart werden können. Bei diesen Erklärungen ist regelmäßig nicht erforderlich, dass sie schriftlich abgegeben werden und dem Empfänger schriftlich zugehen. Im Streitfall muss bei diesen Erklärungen und Anzeigen der Verbraucher beweisen, dass er die Erklärung abgegeben hat. Für den Erklärungsempfänger reicht es aus, dass er erkennen kann, wer eine Erklärung abgegeben hat und welchen Inhalt die Erklärung hat. Das ist auch bei einer Erklärung gewährleistet, die in Textform abgegeben wird. Eine Klausel, durch die Textform angeordnet wird, ist für Verbraucher einfacher zu verstehen als eine Schriftformklausel, deren Inhalt ein Verbraucher meist nicht zutreffend erfassen kann. Auch wenn für eine Erklärung Textform vereinbart ist, kann die Erklärung, ebenso wie bei der Vereinbarung von Schriftform, nur dann wirksam elektronisch abgegeben werden, z. B. durch E-Mail, wenn der Erklärungsempfänger einen Zugang für solche elektronischen Erklärungen eröffnet hat. Bei Onlinegeschäften können aber, wenn nur Textform vereinbart werden kann, regelmäßig alle Kündigungen und anderen unter § 309 Nummer 13 BGB fallenden Erklärungen einfach über das Internet abgegeben werden.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 675a BGB)

Die Formanforderungen für die Informationspflichten zu Standardgeschäften sind in § 675a BGB missverständlich und unnötig kompliziert geregelt. Die Regelung, dass die Informationen schriftlich zur Verfügung zu stellen sind, meint nicht, dass die Informationen in Schriftform nach § 126 BGB zu geben sind. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass die Vorschrift so verstanden wird, weil „schriftlich“ im BGB regelmäßig für Schriftform nach § 126 BGB steht. Die Vorschrift kann insoweit klarer und einfacher gefasst werden. Es reicht auch bei den Informationspflichten zu diesen Standardgeschäften wie bei anderen Informationspflichten aus zu regeln, dass sie in Textform zu erfüllen sind. In welcher Weise ein Unternehmer konkret seine Informationspflichten erfüllt, durch Informationen auf Papier oder durch elektronische Informationen, richtet sich danach, wie er seine Kunden erreicht. Ein Unternehmer, der seine Geschäfte nur über das Internet anbietet, soll seine Informationspflichten auch nur elektronisch über das Internet erfüllen können.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche – EGBGB)

Zu Nummer 1 (Änderung des Artikels 86 EGBGB)

Mit Nummer 1 soll eine offensichtliche sprachliche Unrichtigkeit korrigiert werden. Der Inhalt der Vorschrift wird dadurch nicht geändert.

Zu Nummer 2 (Änderung des Artikels 229 EGBGB)

In Artikel 229 EGBGB soll eine Übergangsvorschrift für die Änderungen des § 309 Nummer 13 BGB getroffen werden. Der geänderte § 309 Nummer 13 BGB soll nur für Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbart wurden. Die Inhaltskontrolle von Schriftformklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbart wurden, soll sich weiterhin nach dem § 309 Nummer 13 BGB a. F. richten. Eine besondere Übergangsregelung zur klarstellenden Änderung des § 675a BGB ist nicht erforderlich.

Zu Artikel 3 (Änderung des Unterlassungsklagengesetzes – UKlaG)

Durch Artikel 3 sollen zahlreiche Vorschriften des Unterlassungsklagengesetzes geändert werden, um die Durchsetzung von Verbraucherschutzgesetzen, insbesondere auch der für Unternehmer geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, wenn Unternehmer Daten von Verbrauchern verarbeiten oder verwenden, durch Verbraucherverbände und andere anspruchsberechtigte Stellen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 UKlaG zu erweitern und zu verbessern. Gleichzeitig sollen zusätzliche Regelungen getroffen werden, um einer missbräuchlichen Geltendmachung der Ansprüche nach dem Unterlassungsklagengesetz noch besser entgegenzuwirken.

Zu Nummer 1 (Änderung des § 2 UKlaG)

Durch die Änderung des § 2 UKlaG soll eindeutig geregelt werden, dass auch Vorschriften, die die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten von Verbrauchern durch Unternehmer regeln, Verbraucherschutzgesetze im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 UKlaG sind. Außerdem soll die Vorschrift so ergänzt werden, dass die klagberechtigten Stellen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 UKlaG wirksam gegen Unternehmer vorgehen können, die Verbraucherdaten unzulässig erheben, verarbeiten oder nutzen.

Zu Buchstabe a

Aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen in § 2 Absatz 1 UKlaG ist auch die Überschrift der Vorschrift anzupassen.

Zu Buchstabe b

Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 UKlaG können Verbraucherverbände und andere Stellen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 UKlaG von denjenigen Unterlassung verlangen, die in anderer Weise als durch Verwendung und Empfehlung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen Verbraucherschutzgesetzen zuwiderhandeln. Es ist umstritten, ob datenschutzrechtliche Vorschriften Verbraucherschutzgesetze im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 UKlaG sind. Diese Streitfrage wird durch die Ergänzung des § 2 Absatz 2 UKlaG verbindlich beantwortet, indem datenschutzrechtliche Vorschriften, die für Unternehmer gelten, wenn sie Daten von Verbrauchern erheben, verarbeiten oder nutzen, ausdrücklich in den Katalog der Verbraucherschutzgesetze aufgenommen werden. Die Verbraucherschutzverbände und die anderen anspruchsberechtigten Stellen sollen künftig nicht nur Ansprüche auf Unterlassung und Widerruf nach § 1 UKlaG haben, wenn durch das Verwenden und Empfehlen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstoßen wird. Alle anspruchsberechtigten Stellen sollen künftig nach § 2 Absatz 1 UKlaG

auch Ansprüche geltend machen können, wenn Unternehmer in anderer Weise als durch das Verwenden oder Empfehlen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen Datenschutzrecht zum Schutz von Verbrauchern verstoßen. Auch die neuen Ansprüche wegen Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Vorschriften sollen wie alle anderen Ansprüche nach § 2 Absatz 1 UKlaG nicht auf Verbraucherverbände beschränkt werden. Für einen wirksamen Verbraucherschutz ist es zweckmäßig, dass auch die Wirtschaftsverbände nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UKlaG und die Kammern nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 UKlaG die neuen Ansprüche geltend machen können. Auch wenn Unternehmer durch ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstoßen, können alle anspruchsberechtigten Stellen die Ansprüche nach § 1 UKlaG geltend machen. Dasselbe gilt für Ansprüche nach § 8 Absatz 1 UWG wegen Verstoßes gegen § 3 UWG. Ein solcher Anspruch kann – unabhängig von der geplanten Regelung im Unterlassungsklagengesetz – auch bestehen, wenn datenschutzrechtlichen Vorschriften zuwidergehandelt wird. Auch datenschutzrechtliche Vorschriften können nämlich gesetzliche Vorschriften sein, die dazu bestimmt sind, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Ein Verstoß gegen solche Marktverhaltensvorschriften ist nach § 4 Nummer 11 UWG unlauter. Solche unlauteren geschäftlichen Handlungen sind nach § 3 Absatz 1 UWG unzulässig, wenn sie geeignet sind, die Interessen von Mitbewerbern, Verbrauchern oder sonstigen Marktteilnehmern spürbar zu beeinträchtigen. Es wäre deshalb nicht folgerichtig, wenn die Ansprüche nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 11 UKlaG wegen Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Vorschriften nur für die Verbraucherverbände nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 UKlaG und nicht auch für die anderen anspruchsberechtigten Stellen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 UKlaG geschaffen würden. Dies gilt umso mehr, als bei den Ansprüchen wegen Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Vorschriften eine missbräuchliche Geltendmachung nicht zu erwarten ist. Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften lassen sich nicht einfach feststellen und abmahnen. Schon das Feststellen solcher Verstöße setzt oft längere gründliche Recherchen voraus und erfordert neben besonderen datenschutzrechtlichen auch technische Kenntnisse. Deshalb ist es wünschenswert, dass nicht nur die Verbraucherverbände, sondern auch die Wirtschaftsverbände, wie z. B. die Wettbewerbszentrale und Kammern, die über das nötige Wissen und die Mittel verfügen, gegen solche Verstöße zum Schutz von Verbrauchern vorgehen können.

Zu Doppelbuchstabe aa

Bisher wurde es als ausreichend erachtet, in § 2 UKlaG bei Verstößen gegen Verbraucherschutzgesetze Unterlassungsansprüche vorzusehen, um wirksamen Rechtsschutz zu gewährleisten. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften können die Gesetzesverstöße aber allein durch Unterlassung nicht immer wirksam beendet werden. Wenn ein Unternehmer Verbraucherdaten unzulässig gespeichert hat, reicht es nicht aus, dass er das Speichern künftig unterlässt. Der Unternehmer muss auch dazu verpflichtet werden können, unzulässig gespeicherte Daten von Verbrauchern zu löschen oder zu sperren. Um dies zu erreichen, soll in § 2 Absatz 1 Satz 1 UKlaG neben dem Unterlassungsanspruch ausdrücklich auch ein Beseitigungsanspruch geregelt werden. Ein solcher Beseitigungsanspruch, der es den anspruchsberechtigten Stellen ermöglicht, das Löschen oder Sperren unzulässig gespeicherter Verbraucherdaten zu verlangen, kann nach geltendem Recht auch schon nach § 8 Absatz 1 UWG bestehen. Für den Beseitigungsanspruch nach § 2 Absatz 1 Satz 1 UKlaG sollen dieselben Voraussetzungen gelten wie für den Beseitigungsanspruch nach § 8 Absatz 1 UWG. Voraussetzung für den Anspruch soll demnach das Herbeiführen einer fortdauernden Störung sein, wobei diese Störung rechtswidrig sein muss. Inhaltlich soll der Beseitigungsanspruch nach § 2 Absatz 1 Satz 1 UKlaG wie die Ansprüche nach § 8 Absatz 1 UWG und § 1004 BGB durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt werden. Es sollen nur solche Maßnahmen zur Beseitigung geschuldet sein, die geeignet und erforderlich sind, die bestehende rechtswidrige Störung zu beseitigen, und die für den Schuldner zumutbar sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die vorgesehene Änderung soll der Wortlaut des § 2 Absatz 1 Satz 2 UKlaG an den Wortlaut der Parallelregelung in § 8 Absatz 2 UWG angepasst werden.

Zu Buchstabe c

Durch die Schaffung des § 2 Absatz 2 Nummer 11 UKlaG soll eindeutig geregelt werden, dass Regelungen, die Unternehmer beachten müssen, wenn sie personenbezogene Daten von Verbrauchern erheben, verarbeiten oder nutzen, Verbraucherschutzgesetze im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 UKlaG sind.

Erfasst werden sollen alle innerstaatlich geltenden Rechtsvorschriften. Darunter fallen datenschutzrechtliche Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Union, Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder sowie bereichsspezifische datenschutzrechtliche Vorschriften in anderen Gesetzen und Verordnungen. Als datenschutzrechtliche Vorschriften sind alle Vorschriften anzusehen, die zumindest auch dem Schutz personenbezogener Daten dienen. Dies sind neben Vorschriften, die die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten regeln, auch Vorschriften, die die Modalitäten des Umgangs mit Daten und die Rechte der Betroffenen sowie die Pflichten der verarbeitenden Stelle festlegen. So sind z. B. auch alle Vorschriften des Ersten und des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes Verbraucherschutzgesetze im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 UKlaG, soweit sich daraus Rechte und Pflichten bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten von Verbrauchern durch Unternehmer ergeben können.

Die datenschutzrechtlichen Vorschriften müssen für einen Unternehmer gelten, der Daten von Verbrauchern erhebt, verarbeitet oder nutzt. Dies umfasst alle datenschutzrechtlichen Vorschriften, die Unternehmer bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Verbraucherdaten beachten müssen. Dies können sowohl Vorschriften sein, die nur für Unternehmer gelten, als auch Vorschriften, die für Unternehmer und andere datenverarbeitende Stellen gelten. Die Vorschriften müssen auf die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Verbraucherdaten anwendbar sein. Dies sind sowohl Vorschriften, die ausdrücklich den Umgang mit Verbraucherdaten regeln, als auch Vorschriften, die – wie z. B. die Vorschriften im Bundesdatenschutzgesetz, den Landesdatenschutzgesetzen, dem Telekommunikationsgesetz oder dem Telemediengesetz – nicht nur für den Umgang mit personenbezogenen Daten von Verbrauchern gelten, sondern auch für den Umgang mit anderen personenbezogenen Daten. Wird gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstoßen, die nicht nur für Unternehmer gelten, dann liegt eine Zuwiderhandlung gegen ein Verbraucherschutzgesetz im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 UKlaG vor, wenn ein Unternehmer gegen die datenschutzrechtliche Vorschrift verstoßen hat und dieser Verstoß personenbezogene Daten von Verbrauchern betrifft. Das heißt, den Verbraucherschutzgesetzen nach § 2 Absatz 2 Nummer 11 UKlaG können nur Unternehmer zuwiderhandeln. Deshalb können Ansprüche nach § 2 Absatz 1 Satz 1 UKlaG wegen Zuwiderhandlung gegen Verbraucherschutzgesetze nach § 2 Absatz 2 Nummer 11 UKlaG auch nur gegenüber Unternehmern bestehen.

Zu Buchstabe d

Die für die Ansprüche nach § 2 Absatz 1 Satz 1 UKlaG geltende Regelung, die dem Missbrauch der Ansprüche, insbesondere durch sogenannte Abmahnvereine vorbeugen soll, wird durch eine neue allgemeine Missbrauchsregelung für alle Unterlassungs-, Widerrufs- und Beseitigungsansprüche nach dem Unterlassungsklagengesetz ersetzt. Diese neue Missbrauchsregelung soll künftig in dem neuen § 2b UKlaG geregelt werden.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 2a UKlaG)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 2 Absatz 3 UKlaG und der Einführung des neuen § 2b UKlaG.

Zu Nummer 3 (§ 2b UKlaG – neu)

Um einem Missbrauch der Unterlassungs-, Widerrufs- und Beseitigungsansprüche nach dem Unterlassungsklagengesetz besser vorzubeugen, soll der Anwendungsbereich der Missbrauchsregelung, die bisher in § 2 Absatz 3 UKlaG geregelt ist, erweitert werden. Die Missbrauchsregelung soll künftig auch für die Ansprüche nach § 1 UKlaG gelten. Der Inhalt der Missbrauchsregelung soll an den der Missbrauchsregelung in § 8 Absatz 4 UWG angepasst werden. Wie in § 8 Absatz 4 Satz 2 UWG soll auch in § 2a Satz 2 UKlaG ein besonderer Anspruch auf Ersatz von Rechtsverfolgungskosten vorgesehen werden. Dieser Anspruch soll jedem zustehen, gegen den Unterlassungs-, Widerrufs- oder Beseitigungsansprüche nach dem Unterlassungsklagengesetz missbräuchlich geltend gemacht wurden.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 3 UKlaG)

Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 3 Absatz 1 Satz 1 UKlaG ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 2 Absatz 1 Satz 1 UKlaG.

Zu Buchstabe b

Die Richtlinie 98/27/EG wurde durch die Richtlinie 2009/22/EG abgelöst. Die Richtlinie 98/27/EG wurde durch die Richtlinie 2009 abgelöst. Deshalb wird die Vorschrift neugefasst, um die Bezugnahmen auf die Richtlinie anzupassen.

Mit der Änderung soll § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UKlaG wieder den gleichen Inhalt erhalten wie die Parallelvorschrift in § 8 Absatz 3 Nummer 2 UWG. Wirtschaftsverbände sollten unter den gleichen Voraussetzungen nach dem Unterlassungsklagengesetz anspruchsberechtigt sein, wie sie es nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb sind. Dies ist zweckmäßig, weil in vielen Fällen Ansprüche nach dem Unterlassungsklagengesetz und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb auch nebeneinander bestehen können. Auch die Anspruchsberechtigung der Verbraucherverbände und der Kammern ist im Unterlassungsklagengesetz und im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb deshalb gleich geregelt.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 4 UKlaG)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung des § 4 Absatz 1 UKlaG wird das Bundesamt für Justiz gesetzlich verpflichtet, die Liste der qualifizierten Einrichtungen auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Damit soll gewährleistet werden, dass auf der Internetseite des Bundesamtes für Justiz immer die aktuelle Liste der qualifizierten Einrichtungen zu finden ist. Bisher übermittelt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Liste der qualifizierten Einrichtungen jährlich zwei Mal an die Europäische Kommission. Dazu ist Deutschland durch Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2009/22/EG verpflichtet. Diese Aufgabe soll dem Bundesamt für Justiz übertragen werden.

Zu Buchstabe b

Die Voraussetzungen, die Verbände für die Eintragung in die Liste der qualifizierten Einrichtungen erfüllen müssen, sollen klarer und verständlicher geregelt werden. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste bleiben unverändert. Die tatsächlichen Voraussetzungen für die Eintragung werden konkretisiert. Durch § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 UKlaG werden die Anforderungen an die Tätigkeit einer qualifizierten Einrichtung eingehender geregelt. Um in die Liste nach § 4 Absatz 1 UKlaG eingetragen zu werden, müssen die satzungsmäßigen Aufgaben, d. h. die nicht gewerbsmäßige Wahrnehmung von Verbraucherinteressen durch Aufklärung und Beratung, auch dauerhaft wirksam und sachgerecht erfüllt werden. Das heißt, ein Verbraucherverband muss während seines Bestehens entsprechend der Regelungen in seiner Satzung auch tatsächlich nicht gewerbsmäßig Verbraucheraufklärung und -beratung betreiben. Dies muss er sowohl organisatorisch als auch inhaltlich sachgerecht und wirksam tun. Er muss über die notwendige finanzielle und organisatorische Ausstattung verfügen, um seine satzungsmäßigen Aufgaben zu erfüllen. Die Verbraucheraufklärung und -beratung muss im ausschließlichen Interesse der Verbraucher betrieben werden. Sie darf insbesondere nicht eigenen wirtschaftlichen Interessen des Verbandes oder Dritter dienen. Die Verbraucheraufklärung und -beratung muss wirksam sein, d. h. einen solchen Umfang und eine solche Verbreitung haben, dass sie für eine größere Anzahl von Verbrauchern im Tätigkeitsbereich des Verbandes merkbar ist. Zeigt sich, dass ein Verband nach seiner Eintragung in die Liste keine oder nur noch sporadische Verbraucheraufklärung oder -beratung betreibt oder dass die Verbraucheraufklärung oder -beratung inhaltlich nicht sachgerecht oder nicht wirksam ist, dann ist die Eintragung des Verbandes nach § 4 Absatz 2 Satz 5 UKlaG zurückzunehmen.

Zu Buchstabe c

Die Verordnungsermächtigung in § 4 Absatz 5 UKlaG ist wegen der Umbenennung des Bundesministeriums der Justiz in Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu ändern.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 4a UKlaG)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung soll die Verweisung in § 4a Absatz 1 Satz 1 UKlaG auf die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 redaktionell angepasst werden.

Zu Buchstabe b

In § 4a Absatz 1 Satz 2 UKlaG muss als Folgeänderung die Verweisung geändert werden, da § 2 Absatz 3 UKlaG, auf den bisher verwiesen wird, aufgehoben und durch § 2b UKlaG ersetzt werden soll.

Zu Nummer 7 (Änderung der Überschrift des Abschnitts 3)

Die Überschrift des Abschnitts 3 ist nach Änderung des § 13 UKlaG nicht mehr ganz zutreffend und muss deshalb angepasst werden.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 13 UKlaG)

Durch die Änderung soll insbesondere der Auskunftsanspruch nach § 13 Absatz 1 UKlaG so gefasst werden, dass Auskunft zur Durchsetzung aller Unterlassungs-, Widerrufs-, oder Beseitigungsansprüche nach dem Unterlassungsklagengesetz verlangt werden kann.

Zu Buchstabe a

Durch Buchstabe a wird § 13 Absatz 1 UKlaG geändert.

Zu Doppelbuchstabe aa

In § 13 Absatz 1 Nummer 1 UKlaG ist die Verweisung auf die Richtlinie 98/27/EG durch eine Verweisung auf die Richtlinie 2009/22/EG zu ersetzen, die die Richtlinie 98/27/EG abgelöst hat.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Auskunftsanspruch nach § 13 Absatz 1 UKlaG, der bisher nur zur Durchsetzung von Ansprüchen nach § 1 oder § 2 UKlaG bestand, soll künftig zur Durchsetzung auch aller anderen Unterlassungsansprüche nach dem Unterlassungsklagengesetz bestehen.

Zu Buchstabe b

§ 13 Absatz 3 UKlaG muss an die Änderung des § 13 Absatz 1 UKlaG angepasst werden. Aufgrund der Ausdehnung des Anwendungsbereichs ist auch der Erstattungsanspruch des Auskunftsberechtigten nach § 13 Absatz 3 Satz 2 UKlaG entsprechend zu ändern.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 13a UKlaG)

§ 13a UKlaG muss redaktionell an die Änderung des § 13 Absatz 1 UKlaG angepasst werden.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 14 UKlaG)

Die Änderungen dienen insbesondere der Anpassung der Verordnungsermächtigungen in § 14 Absatz 2 und 3 UKlaG.

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird eine falsche Zeichensetzung in § 14 Absatz 1 Nummer 4 UKlaG berichtigt.

Zu Buchstabe b

Die Verordnungsermächtigung in § 14 Absatz 2 UKlaG ist wegen der Umbenennung des Bundesministeriums der Justiz in Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu ändern.

Zu Buchstabe c

Die Verordnungsermächtigung in § 14 Absatz 3 UKlaG ist wegen der Umbenennung des Bundesministeriums der Justiz in Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie in Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu ändern.

Zu Nummer 11 (Aufhebung des § 16 UKlaG)

§ 16 UKlaG ist obsolet geworden und soll deshalb aufgehoben werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des § 8 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb – UWG)

Die Änderungen in § 8 UWG sind insbesondere Folgeänderungen zur Änderung des Unterlassungsklagengesetzes.

Zu Nummer 1 (Änderung des § 8 Absatz 3)

Durch die Änderungen wird gewährleistet, dass die § 8 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 UWG und § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 UKlaG gleich formuliert sind.

Zu Buchstabe a

Durch die sprachliche Anpassung wird das Gewollte wie in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UKlaG-E verständlicher geregelt. Der Inhalt der Vorschrift ändert sich dadurch nicht.

Zu Buchstabe b

Die Richtlinie 98/27/EG wurde durch die Richtlinie 2009 abgelöst. Deshalb wird die Vorschrift neugefasst, um die Bezugnahmen auf die Richtlinie anzupassen.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 8 Absatz 5)

Die Änderung in § 8 Absatz 5 UWG ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 13 UKlaG. Zudem wird klargestellt, dass der Auskunftsanspruch entsprechend § 13 UKlaG nicht nur zur Durchsetzung der Unterlassungsansprüchen nach § 8 Absatz 1 UWG besteht, sondern auch zur Durchsetzung der dort geregelten Beseitigungsansprüche.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Es ist vorgesehen, dass das gesamte Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft treten soll, da ein schnelles Inkrafttreten aller darin vorgesehenen Regelungen wünschenswert ist.